



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

04. Februar 2021

Seite 1 von 2

An die

Landesjugendämter der
Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe

Aktenzeichen 323 - 97220202
bei Antwort bitte angeben

Jan Lamontain
Telefon 0211 837-2506
Telefax 0211 837-2200
jan.lamontain@mkffi.nrw.de

Meldungen nach § 47 SGB VIII im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie

Die seitens der Träger vorgenommenen Meldungen über (Teil-) Schließungen von Tageseinrichtungen für Kinder sowie Infektionen von Mitarbeitenden und Kindern im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 sind wesentliche Faktoren zur Bewertung der Gesamtsituation in der Kindertagesbetreuung in Zeiten der Pandemie.

Um die Erhebung landesweit zu vereinheitlichen wurde der beigefügte Meldebogen entwickelt. In diesem Zusammenhang werden die zu meldenden Ereignisse klarer und eindeutiger gefasst.

Für Meldungen nach § 47 SGB VIII im Zusammenhang mit Ereignissen der SARS-CoV-2 Pandemie ist **ab sofort dieser Meldebogen** zu nutzen.

Dabei sind folgende Ereignisse und Entwicklungen als Erstmeldung oder als Folgemeldung zu melden:

1. (Teil-) Schließungen von Tageseinrichtungen für Kinder:

a) Erstmeldung:

- Eine Erstmeldung ist vorzunehmen, wenn die (Teil-) Schließung einer Tageseinrichtung für Kinder vorliegt. Un-erheblich ist dabei die Tatsache, ob der Träger die Einrichtung nach Bekanntwerden eines Schließungsgrundes vorsorglich bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamtes schließt oder ob die Betriebsschließung als Infektionsschutzmaßnahme behördlich angeordnet wird.

b) Folgemeldung:

- Eine Folgemeldung ist vorzunehmen, wenn eine Änderung der Dauer der (Teil-) Schließung eintritt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

- Eine Folgemeldung ist auch vorzunehmen, wenn nach einer zunächst gemeldeten Teilschließung weitere Gruppe(n) geschlossen werden oder die ganze Einrichtung geschlossen wird.

2. Infektionen von Mitarbeitenden und Kindern.

a) Erstmeldung:

- Eine Erstmeldung ist vorzunehmen, wenn der Einrichtung eine Infektion bei Mitarbeitenden oder Kindern bekannt wird, die vor Bekanntwerden der Infektion in der Einrichtung tätig waren, bzw. betreut wurden.

b) Folgemeldung:

- Eine Folgemeldung ist vorzunehmen, wenn der Einrichtung nach der Erstmeldung einer Infektion von Mitarbeitenden oder Kindern weitere Infektionsfälle bei Mitarbeitenden oder Kindern bekannt werden.

Die tatsächliche Nachverfolgung von Infektionsketten sowie die Entscheidung über Infektionsschutzmaßnahmen ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes und bleiben von dieser Meldung unberührt.

Im Auftrag

gez.

Thomas Weckelmann